

Gerichts- = Zeitung.



Das Gesetz unsere Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,
sowie für
Gefängnißwesen des In- und Auslandes.

Expedition:
C. G. Brandis' Verlag (Alb. Falckenberg & Co.)
Spandauerstraße No. 1.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend
Morgens.

Abonnement: Vierteljährlich 22½ Sgr.
Monatlich .. 7½ "
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Verantwortlicher Redacteur:
R. Köppler.

Berlin, Donnerstag den 5. Januar.

Inhalt: Inland. Gallerie großer Männer aus der preussischen Justizwelt. 1) Christian Thomasius und die Hexenprozesse. (Fortsetz.) — Kammergericht: Hausrecht. — Diebstahl. — Stadtgericht: Verpflückung aus einem Schlußstein. — Kriminalgericht: Schwurgericht: Nothzucht. — Diebstahl mittels Nachschlüssels. — Deputationen: Betrug. — Führung falschen Namens. — Unterschlagung u. Diebstahl. — Tödtung Räuberinnen an der Gränze.
Ausland. Oesterreich: Eßel: Hinrichtung eines Räubers. — Frankreich: Mord zu Bazas. (Schluß.) — Fräul. Teiffiera. Berliner Polizei-Chronik.

Gallerie großer Männer aus der preussischen Justizwelt.

1. Christian Thomasius und die Hexenprozesse. (1655 — 1728.)

(Fortsetzung.)
Dazu kommt nun, daß die Kezerei, der Unglaube, ja, schon der Zweifel an den Lehren des Christenthums, als eine Wirkung des Teufels, als ein Anzeichen des Bündnisses mit ihm galt. Und wie groß war in jenen Zeiten die Verfolgung der Kezerei! Zauberer und Hexen waren nunmehr aber, ihrem inneren Wesen nach, kaum noch zu unterscheiden, den Inquisitoren aber, die von Ort zu Ort zogen, blieb päpstliche Vollmacht über Gut und Leben jeder mißliebigen oder verdächtigen Seele gegeben!

Welche jurchtbare Gewalt erwuchs dadurch dem Priesterthum über die Seelen und Güter der Menschen! Aber es war noch nicht genug. Jene beiden päpstlichen Commissäre, welche Deutschland durchzogen, Sprenger und Insuperis, zwei Dominikaner, zwei fluchbeladene Geißeln der Menschheit, verfertigten zusammen ein Buch, welches 1449 in Eßln erschien und einen genauen Unterricht über die Kezerei und den Hexenprozeß gab. Die Absicht dieses Buches war, den Unterschied zwischen Kezerei und Hexerei so zu verwischen, daß alles als Kezerei galt, d. h. man eröffnete eine blutige Verfolgung, einen Vertilgungskampf, nicht nur gegen Zauberer und Hexen, sondern — gegen die Kezerei, unter dem Schein der Kezerei. Mit weltlichem Schutzbrief versehen erschien dies jurchtbare Buch, welches zu den berühmtesten gehört, unter dem Titel Malleus maleficorum oder der „Hexenhammer“ und erlebte bis zu Luthers Auftreten schon fünf Ausgaben. Dies Buch erlangte das Ansehen einer Gerichtsordnung für den Hexenprozeß. Sein erster Theil handelt ausführlich vom Teufel, von der Zauberei und von der göttlichen Zulassung. Sein zweiter Theil ist eine Heilmittellehre gegen die Zauberei. Sein dritter Theil ist der Unterricht, wie der Prozeß anzustellen sei. Hier wird gelehrt, der Satz: „es giebt Zauberei,“ sei göttlichen Rechts, folglich eine Kezerei, daran zu zweifeln! Wer mag ermeßen, wie weit sich durch dieses Thor Fanatismus, Nachsucht, Bosheit, Heuchelei und jedes Verbrechen unter dem Scheine des Rechts ergossen hat! Lehrete doch die Inquisition, daß, wo die Halsgerichtsordnung eine „Wiederholung“ der Folter verbietet, sie diese nicht „wiederholten“, sondern nur „fortsetzten!“ Hatten doch schon im 14. Jahrhunderte berühmte Rechtsgelehrte auf Anfrage der Inquisitoren das Gutachten ertheilt: eine Hexe müsse verbrannt werden, weil Christus (Joh. 15

B. 6.) gelehrt habe: wer nicht in ihm bleibe, der werde wegwerfen, wie eine Rebe, und verborre, und müsse im Feuer verbrannt werden; ihre Güter aber müßten, wegen der dadurch bezangenen Beleidigung der göttlichen Majestät, — eingezogen werden! Wie hoch man dabei vom Menschen überhaupt dachte, sieht man im Hexenhammer da, wo die Frage behandelt wird, warum sich mehr Frauen als Männer der Kezerei ergeben? Es wird nämlich da der ausführliche Beweis geliefert, daß das Weib „ein unvollkommenes böses Thier sei.“

Daß bei solchem Wahn und solcher Schlechtigkeit das Wort „Prozeß“ ein vollendetes Willkührverfahren bezeichnen mußte, liegt in der Natur der Sache. Eine Verdächtigung genügte, um als Hexe in's Gefängniß geworfen, in Klänge geschlossen, oder mit den großen hölzernen Halskreuzen versehen zu werden. Beliebige Haftzeit sollte die Armen zum Geständniß bereiten, d. h. mürbe machen. Das Verhör ward eine geistige und geistliche Tortur. Meinwidrige, Ungläubige, persönliche Feinde und dergleichen passirten als Belastungszeugen. Vertheidiger geriethen „wegen ungehörlicher Vertheidigung“ selbst in die Anklage, und wenn es schon längst ein orthodoxer christlicher Grundsatz war: „Kezern braucht man nicht Wort zu halten,“ wie wird man erst mit Zauberern und Hexen verfahren sein? Die berichtigten „Hexenproben“ geben einen Maassstab. Z. B. Man band Daumen und große Fußzehen kreuzweise zusammen und legte so die Hexe langsam in den Fluß: sank sie unter, sprach man sie frei; sank sie nicht unter, so galt sie als überführte Hexe. Das hieß das Hexenbad oder die Wasserprobe! Oder man führte die Beschuldigte zur Folter, beschwor sie, beim Anblick der Mordwerkzeuge im Namen der Dreieinigkeit zu weinen; konnte sie nicht weinen, — so galt sie als Hexe. Das war die „Thranenprobe,“ und solcher Proben gab es viele, wie es der „Gottesurtheile“ einst viele gab. Starb eine Beschuldigte unter der Folter, so lehrte man, der Teufel habe ihr das Genick umgedreht, damit er nicht von ihr verrathen würde. Wie methodisch man nach diesem Maassstab verfuhr, sehen wir endlich aus der juristischen Maxime, welche damals galt: mit Hintenansehung der rechtlichen Formen thatsächlich vorzuschreiten. Der Glaube dictirte eine Art Standrecht über Zauberer und Hexen. — Leugnete die Hexe, so kam sie sofort unter die Folter, und bekannte sie hier, so wurde sie sofort verdammt und verbrannt. Fürsten- und Kirchen bereicherten sich mit den konfiszirten Gütern der Gerichteten oder Geflohenen, und die Angeberei trug goldene Früchte. Welch ein Zustand!

In unsern Tagen brauchen wir den Beweis nicht mehr zu führen, daß Zauberei und Kezerei nie existirten, daß sie etwas Unmögliches sind, daß also „Hexen“ keine Hexen waren, daß nur der Wahn sie dafür hielt. Welcher Schauder ergreift uns aber, wenn wir lesen, wie solche Unglücklichen massenweise hingerichtet wurden! Man hat die seit eintaufend und einhundert Jahren hingerichteten Zauberer und Hexen auf mehr als neun Millionen berechnet, und es wird glaubhaft, wenn man sich überzeugt, daß noch im 17. Jahrhundert die sogenannten „Hexenbrände“ großartig und zahlreich waren.

Im 18. Jahrhundert erst stirbt die Sache aus. In Quedlinburg kam es noch 1750, in Glarus 1780 vor, und noch 1823 fand zu Volben in Holland mit einer Hexe die sogenannte Wasserprobe statt.

Es gehört gewiß zu den größten Wohlthaten, daß dieser höllische Wahn gebrochen, seine Gräuelt unendlich gemacht, der Aberglaube, der noch außerdem massenhaft in seinem Gefolge war, vernichtet sind. Höchstens seine leichten Schatten der Gespensterfurcht und dergleichen streifen noch über das Volk hin, und nur selten finden sich so schlechte oder so einfältige Menschen, welche Zauberei treiben, oder glauben.

Wie ward aber diese Umwandlung möglich? Wer hat diese Herkulesarbeit vollbracht? So fragt die Wissbegierde, welche daraus lernt, was noch in Zukunft geschehen wird; so fragt die Dankbarkeit, welche gern die Namen ehrt, die so große Verdienste um das menschliche Geschlecht sich erworben.

Soldy's ungeheurer Wahn konnte nicht mit einem Schlage fallen, nicht eines Mannes Arbeit reichte zu solchen Werken hin. Dergleichen vollzieht sich überhaupt nur durch den Gemeingeist, dieser aber bedarf freilich einer Erleuchtung und Sträftigung, die meist von einzelnen Geistern ausgeht. So auch in diesem Falle.

Selbst in der Blüthezeit der Hexenprozesse, selbst unter ihren passionirten Handhabern, den Jesuiten, gab es Männer, die diesen Höllengeist bekämpften, seinen Untergang vorbereiteten. So ließ ein Rechtsgelehrter, Ulrich Molitorius aus Kostniz, damals, 1449, in Padua eine Denkschrift an Erzherzog Sigismund in Oestreich herausgeben, in welcher er, wenn auch in sehr vorsichtiger Weise, gegen diese Frevel auftrat.

Ungleich wirksamer that dies der Jesuit Friedrich Spee, ein feingebildeter Mann, von reiner Frömmigkeit, als Liederdichter wohlbekannt. Sein Orden schickte ihn von Köln um 1627 nach Bamberg und Würzburg, um hier den Catholicismus gegen den Protestantismus zu vertheidigen. Hier hatte er binnen ein Paar Jahren mehrere Hundert Hexen als Seelsorger zum Feuertode zu begleiten. Da hatte er denn Gelegenheit, tief in die Seelen der Angeklagten und in die Verfunkenheit dieser Criminaljustiz zu blicken. Er fand in den Verurtheilten lauter unschuldige Seelen. Das qualte seine fromme Seele. Nachts, wenn er seine Lieder sang, flackerten vor seiner Seele die Flammen der Scheiterhaufen, es ließ ihm keine Ruhe. Da schrieb er denn ein lateinisches Werk: „Criminalistische Vorsicht“ (cautio criminalis) oder: Buch über die Hexenprozesse, an die deutschen Obrigkeiten, das großes Aufsehen erregte und den ersten Anstoß zu freierer Beurtheilung dieser Dinge gab. Spee durfte damals noch nicht wagen, sich als Verfasser zu nennen, er würde selbst den Feuerweg haben gehen müssen. Ein einziger Freund Spee's, Philipp von Schönborn, nachmals Bischof von Würzburg und Kurfürst von Mainz, wußte um das Geheimniß, und bewahrte es bis nach dessen Tode, der nur zu früh, schon 1637 den 7. August erfolgte. Spee stand selbst noch im Glauben an Teufelsbündniß, aber sein von vollendeter Menschenliebe getragener scharfsinniger Geist enthüllte in diesem Buch die ganzen criminalistischen Greuel seiner Zeit, und trotz dieser Arbeit und Erfahrungen, trotzdem, daß er zwischen Hexen-

bränden wandelte, die ihm selbst eine Tortur waren, bewahrte er sich seine reine Gottesminne, die ihm seine lieblichen Lieder („Trugnachigall“) in Herz und Lippen gab. Im aufopfernden Krankendienst, bei der Belagerung Triers, zog er sich seinen Tod zu.

Alle solche Versuche, den Hexenprozeß zu bekämpfen, konnten indessen, weil sie noch vom Standpunkte des Hexenglaubens geführt waren, nur mildern, nur vorbereitend wirken. Prinzipiell und darum nachhaltiger, trat dagegen Balthasar Becker auf, ein Deutscher seiner Abkunft nach, ein Niederländer seiner späteren Stellung nach, ein Predigersohn, und selbst reformirter Prediger in Amsterdum.

Sein Hauptwerk, durch welches er unsterblich geworden ist, „die bezauberte Welt“, erschien 1690 in niederländischer Sprache. Es zerfällt in drei Theile. Im ersten handelt er vom Zauber und Geisterglauben der alten Welt, um so den Weg sich zu seinem eigentlichen Gegenstande zu bahnen. Im zweiten Buch unterwirft er die Lehre von den Geistern und deren Kräften einer gründlichen biblischen und natürlichen Untersuchung. Im dritten geht er auf Untersuchung der sogenannten Zauberer und Hexen ein. Im vierten endlich widerlegt er den Beweis, welcher aus der Erfahrung genommen wird, durch eine Masse untersuchter Fälle. Der wackere Pfarrer wurde übrigens zum Dank für den ungeheuren Dienst, welchen er der armen Menschheit leistete, von der geistlichen Synode seines Amtes entsetzt, 1692, und das hochwürdige Konsistorium excommunicirte ihn. Die weltliche Behörde war gerechter und einsichtsvoller. Der Magistrat von Amsterdum besetzte seine Stelle, so lange er lebte, aus Achtung vor ihm, nicht wieder und gab ihm seine Besoldung bis an seinen Tod, der 1698 erfolgte.

So bereitete sich denn der Fall des Gianbens an Zauberei und seines Gefolges vor, doch war es in Deutschland ein Mann, der vorzüglich zu seinem raschen und gänzlichen Sturze von Preußen aus das Meiste beitrug, ein Mann, der auch sonst viel Interesse und Verdienst für uns hat, und dessen Namen wir zur Erörterung angeklagt haben. Unsere Leser werden aber von selbst einsehen, daß das bisher Erörterte nur den Hintergrund bildet, auf welchem die kühne Gestalt von Christian Thomasius nun in ihr rechtes Licht treten kann. (Schluß folgt.)

S u l a n d.

Berlin, den 5. Januar.

K a m m e r g e r i c h t.

— In einem leghin in einer Untersuchungssache ergangenem Urtheil des Criminalsenats des Königl. Kammergerichts hat dasselbe das fernere Bestehen des Hausrechts, sowohl was seine Ausübung, als auch seine Verletzung betrifft, anerkannt, welche Entscheidung für das große Publikum von höchster Wichtigkeit ist, da das neue Strafgesetzbuch weder Vorschriften, noch überhaupt eine Definition des Hausrechts enthält, und viele Untergerichte entweder dies Recht ganz leugneten oder in vorerwähnten derartigen Fällen die Gesetze über Nothwehr in Anwendung brachten.

— Im Frühjahr d. J. verstarb hier eine Wittwe die sich durch Handarbeiten ernährt hatte. Ihre Schlafwirthin zeigte der Armen-Direction diesen Tod mit dem Bemerkten an, daß die Verstorbene, arm, ohne Beihilfe der Behörde nicht beerdigt werden könne. Zu gleicher Zeit ging bei der Armeendirection jedoch ein Schreiben des langjährigen Arbeitsgebers der Verstorbenen des Inhalts ein, daß stets das Gerücht gegangen sei, die Verstorbene habe wenigstens 50 Thlr. gehabt, die sie immer sorgfältig bei sich getragen hätte. Eine sofort angestellte Untersuchung der wenigen Habseligkeiten der Verstorbenen ergab jedoch nichts und die Schlafwirthin versicherte, daß sie sonst nichts bei der Leiche gefunden habe, dagegen bekundete deren Geselle, daß er gesehen, wie seine Meisterin aus einer der Verstorbenen gehörigen Tasche 50 Thlr. genommen habe. Auf Vorhalt dieser Auslassung gab die Wirthin nun zwar zu, daß sie 10 Thlr. bei der Verstorbenen gefunden, versicherte aber, daß dies nicht aus Eigennutz, sondern um sie dem jüngsten Sohne der Verstorbenen zu geben, geschehen sei. Später änderte sie diese Angabe jedoch dahin um, daß ihr die Todte das Geld schon vor ihrem Tode für ihre Bemühungen um die Kranke geschenkt habe. Die Staatsanwaltschaft erhob die Anklage wegen Diebstahls gegen sie und in dieser wurde festgestellt, daß die Verstorbene kurz vor ihrem Tode noch mehr als 46 Thlr. besaß. Das Criminalgericht verurtheilte die Angeklagte wegen Diebstahls zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe und nahm als Schärfergrund den Umstand an, daß die Entwendung gegen eine Leiche verübt sei, brachte jedoch nicht denjenigen §. des Strafgesetzbuchs, der von dem Diebstahl an Leichen handelt, sondern §. 215 l. c.: „einen Diebstahl begeht, wer eine fremde, bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen“ in Anwendung. Die Angeklagte appellirte gegen dies Erkenntniß und führte aus, daß ihr jede eigennützige Absicht bei Fortnahme des Geldes gefehlt habe, weil sie dasselbe dem Sohne der Verstorbenen habe geben wollen. Jedenfalls aber sei in ihrer Handlung kein Diebstahl, sondern höchstens

eine Unterschlagung zu finden, weil eine Leiche nicht als eine Person anzusehen sei, also auch nicht bestohlen werden könne. Das Kammergericht veranlaßte eine neue Beweisaufnahme und sprach darauf die Angeklagte frei, indem es die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß diese den Besitz des Geldes nur geleugnet habe, um es für die Erben der Wittve zu erhalten. Außerdem habe aber auch die Wirthin die Verpflichtung gehabt, den Nachlaß der Verstorbenen bis auf Weiteres in Verwahrung zu nehmen. Eine hiernach etwa vorliegende Unterschlagung werde wieder dadurch ausgeschlossen, daß die Angeklagte nur im Interesse der Erben das Geld verlegt habe, ein versuchter Betrug gegen die Armen-Commission sei aber um deshalb nicht vorhanden, weil die Angeklagte bei ihrem Antrage auf Ertheilung eines kostenfreien Begräbnisses der Wittve jedenfalls nicht in gewinnlicher Absicht gehandelt habe, übrigens auch der Werth der von ihr der Armen-Commission zur Disposition gestellten Sachen nicht ermittelt worden sei, dieser aber sehr wohl die Kosten des Begräbnisses habe decken können, so daß also die Hauptkriterien des Betruges, die Vermögensbeschädigung der zu Betrügenden und die gewinnliche Absicht nicht vorhanden seien.

S t a d t g e r i c h t.

— Ein hiesiger Kaufmann hatte sich gegen einen anderen Kaufmann mittelst gewöhnlichen Schlusscheins zur Lieferung einer Quantität Roggen verpflichtet. In Folge eines zwischen den Kontrahenten entstandenen Streites konstituirte sich ein aus zwei hiesigen Kaufleuten bestehendes Schiedsgericht auf Antrag und nach Wahl des Empfängers des Roggens, forderte den Lieferanten vor seine Schranken, und verurtheilte ihn, als er zwar im Termin erschien, aber gegen die Kompetenz des Schiedsgerichts Einspruch that und auf richterliche Entscheidung provozirte, zur Zahlung der vom Empfänger verlangten Entschädigungssumme. Auf Grund des §. 174 Th. I. Tit. 8 A. O. D., welcher bestimmt, daß ein schiedsrichterliches Urtheil nichtig ist, wenn darin gegen klare Vorschriften der Landesgesetze erkannt worden oder wenn die Schiedsrichter offenbar erhebliche Thatsachen unerörtert gelassen haben, und daß man gegen dergleichen Urtheile innerhalb 10 Tagen auf richterliche Entscheidung provoziren kann, legte der Verurtheilte Berufung beim Gerichte ein und beantragte, den Empfänger mit seiner Klage abzuweisen. Er behauptete, niemals ein schriftliches Compromiß mit dem Empfänger dahin abgeschlossen zu haben, daß alle aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten von Schiedsrichtern ohne Widerrede abgeurteilt werden sollten. Der Verklagte widersprach dem Klageantrage. Er behauptete zuvörderst, daß der Kläger sich auf die von ihm beim Schiedsgerichte angebrachte Klage eingelassen und hierdurch dessen Kompetenz anerkannt habe, und daß die Provocation zu spät, d. h. nach Ablauf der 10tägigen Frist, angebracht sei. Auch könne die Kompetenz des Schiedsgerichts nicht zweifelhaft sein, da Kläger sich nach dem Schlusscheine verpflichtet habe, den Roggen usancemäßig zu liefern. Die hier beim Kornhandel obwaltenden Usancen seien in den gedruckten Formularen der Schlusscheine der Kornmüller enthalten. Danach aber sollten alle derartige Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter entschieden werden und dieser Usance habe sich Kläger durch Ausstellung des Schlusscheins unterworfen. Der Kläger bestritt dies. Er sei nur damit einverstanden gewesen, daß der Streit durch die Schiedsrichter in Güte beigelegt werde, habe übrigens die Provocation innerhalb der vorgeschriebenen 10 Tage angebracht. Das Wort „usancemäßig“ habe er nur auf die wegen der Art und Weise der Lieferung herrschenden Usancen, nicht aber auf die Schlichtung etwaiger Streitigkeiten bezogen.

Das Stadtgericht hielt den Antrag des Klägers aus folgenden Gründen für gerechtfertigt.

Es sei ein schriftliches Compromiß, in welchem die Unterwerfung unter ein schiedsrichterliches Urtheil an Stelle des ordentlichen Richters zwischen in Streit befangenen Partheien ausdrücklich ausgesprochen worden, stets die notwendige Grundlage eines schiedsrichterlichen Verfahrens. Ein solcher ausdrücklicher Compromißvertrag sei hier nicht vorhanden.

Die Erklärung des Klägers „usancemäßig liefern zu wollen“ erscheine ohne wesentliche Bedeutung. Wichtig sei es zwar, daß in dem von den hiesigen Mählern gebrauchten Formulare der Schlusscheine die Bestimmung in Betreff des Schiedsgericht enthalten wäre, dies tan-gire aber den Kläger nicht, da keineswegs feststehe, daß die in jenen Formularen enthaltenen Bestimmungen usancemäßig maßgebend seien und namentlich, daß sie der Kläger gekannt habe. Selbst bei einem erstere Annahme bestätigenden Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft dürfe man nicht ohne Weiteres annehmen, daß alle Streitigkeiten nur schiedsrichterlich nach den Formularen der Mähler entschieden werden sollten, denn es sei dieses Formular im Schlusscheine des Klägers nicht Erwähnung gethan. Hiernach könnte der Ausdruck des Klägers „usancemäßig liefern“ über den eigentlichen Sinn der Worte hinaus nicht gedeutet werden, und dieser ergebe nur, daß Kläger usancemäßig zu liefern versprochen, nicht aber, daß er auch für Streitigkeiten

aus der Lieferung schiedsrichterliche Entscheidung habe eintreten lassen wollen. Somit sei, bei Ermangelung eines vollständigen verbindlichen Vertrages über den schiedsrichterlichen Ausspruch unter den Partheien, das Urtheil der Schiedsrichter ohne rechtliche Wirkung. Die Behauptung, die schiedsrichterliche Kompetenz sei dadurch festgestellt, daß der Kläger sich vor den Schiedsrichtern auf Erörterungen eingelassen, ändere hierin nichts, da aus dieser bloßen Einlassung nichts für die rechtliche Wirkung des demnächst erfolgten Ausspruchs zu folgern sei.

Bei dieser unzweifelhaften Nichtigkeit des schiedsrichterlichen Ausspruchs sei es gleichgültig, ob die 10tägige Frist bei Einbringung der Provocation vom Kläger innegehalten worden oder ob sein Widerspruch zu spät erhoben sei, da sich diese gesetzliche Bestimmung nur auf gültige Schiedsgerichte beziehe. Uebrigens beginne die Widerspruchsfrist nicht mit dem Tage des gefällten Urtheils, sondern mit dem Tage der Zustellung der Ausfertigung desselben an den Widersprechenden, und diese sei hier innegehalten worden. Aus diesen Gründen wies das Gericht den Verklagten mit seinem Anspruche an den Kläger zurück.

Bei der großen Menge von derartigen Lieferungs-geschäften, welche hier täglich abgeschlossen werden, bei der Anzahl von schiedsrichterlichen Entscheidungen, welche auf Grund der Schlusscheinformulare der Mähler, in derartigen Streitigkeiten hier fortgesetzt ergehen und bei der namentlich in den letzten Zeiten in großer Anzahl beim Stadtgericht eingehenden Provocationen auf richterliche Entscheidung gegen derartige schiedsrichterliche Urtheile, ist die vorstehend mitgetheilte Entscheidung über die Kompetenz der Schiedsgerichte für die kaufmännische Welt von der höchsten Wichtigkeit.

K r i m i n a l g e r i c h t.

Schwurgericht.

Sitzung vom 4. Januar. Der versuchten Nothzucht angeklagt, stand heut der Schlossergeselle Klein vor den Geschwornen. Der Angeklagte ist ein kleiner, schwächlicher Mensch, während die Frau, gegen welche er das Verbrechen versuchte, eine herkulische, wenigstens drei Köpfe größere Gestalt als er ist. Es wurde bei verschlossenen Thüren verhandelt. Das Verdict der Geschwornen lautete auf nicht-schuldig.

— Danach erschien der Arbeitsmann Kari Rud. Köppler, 19 Jahr alt, des Diebstahls mittelst Nachschlüssels angeklagt.

Derselbe begegnete am 23. Okt. v. J. dem Friseur Bordowich, der ihn bat, ihm die Haare zu verschneiden, worin Köppler willigte. Bordowich führte ihn zu diesem Behuf zu seiner in der Wilhelmstr. 104 nahhaftigen Schwester, der Wittve Flatow, bei welcher ein Postsekretair wohnte. Köppler verschmitt dem Bordowich die Haare und erkundigte sich nach den Vermögensverhältnissen von dem Miether der Flatow. Am 25. Oktbr. kam er allein zurück, klingelte und als ihm die Flatow, die ihn durch eine benachbarte Glashür sah, nicht öffnete, versuchte er mit einem Nachschlüssel die Thür zu öffnen, worüber er ertappt und arreirt wurde.

Der Angeklagte leugnete frech. Die Geschwornen sprachen das Schuldig gegen ihn aus und wurde er vom Gerichtshof zu 5jähriger Zuchthausstrafe und Verlust der bürgerl. Ehrenrechte verurtheilt.

(Zweite Deputation.) 3. Januar. Als Angeklagter stand heut der Assessor a. D. Lindau vor den Schranken wegen Betruges. (Siehe die No. 25. u. 3. v. v. J.) — Es wurde bei verschlossenen Thüren verhandelt und hörten wir nur, daß Lindau wegen Betrugs zu 18monatlichem Gefängniß und Verlust der Ehrenrechte verurtheilt worden ist.

(Dritte Deputation.) Ein noch ganz junges Mädchen, die unverehelichte Parmuth, die bereits wegen Diebstahls und Betrugs gestraft ist, war wiederum mehrer Vergehen zugleich angeklagt, nämlich verschiedener einfacher Diebstähle, der Unterschlagung und des Betruges. Sie stahl am 9. August v. J. dem Musikus Meuscher, welchen sie besuchte, ein Hemd, am 13. August dem Schuhmacher Sommer, den sie auch besuchte, eine Bürste, welche einen Thaler enthielt, der unverehelichten Schwenda, wiederum bei einem Besuch, eine Schachtel, vier Silbergrößen enthaltend, verkaufte ohne Bewilligung ein ihr von der Tochter des Arbeitsmanns Hammer geliehenes Kleid und schwindelte derselben Person eine Facke durch die falsche Angabe ab, daß der Vater der Dammskatin sie ermächtigt habe, sich das Kleid geben zu lassen. Die Angeklagte war aller Anklagepunkte geständig und wurde zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. Der Herr Präsident ermahnte sie, von ihrem verworrenen Lebenswandel abzulassen und sich ferner ihr Brod durch ehrliche Arbeit zu verdienen.

— Die hiesigen lieberlichen Dirnen haben vor nichts so große Furcht, als vor dem Arbeitshause. Natürlich sagt die dortige Hausordnung ihnen nicht zu, nach welcher sie von früh bis Abend beschäftigt werden und

sich mit schmaler Kost begnügen müssen, während sie gewöhnt sind zu schmelgen, den ganzen Tag müßig zu gehen und Abends Theater und Bälle zu besuchen. Daher kommt es nicht selten, daß sie, wenn sie von Polizeibeamten ergriffen werden, der zu erwartenden Quention im Arbeitshause durch Beilegung falscher Namen zu entgehen suchen. So hat es am 31. August d. J. eine jener Damen, Florentine Paase, gemacht. Pächlicher Weile beim Herumtreiben auf der Straße ergriffen, hat sie sich auf der Polizei Marie Fröhlich genannt und erschien deswegen unter der Beschuldigung der Führung eines falschen Namens. Sie gestand dieselbe zu und gab als Veranlassung zu dem Vergehen die Scheu vor dem Arbeitshause an. Sie wurde zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

— Auf der Anklagebank erschienen gestern die unverschämte Hulda Pieper und die verhehlte Kupferdrucker Lieter.

Erstere war einer Unterschlagung, Letztere der Theilnahme an diesem Vergehen von der Staatsanwaltschaft angeklagt.

Die Angeklagte Pieper unterhielt mit dem jetzt verstorbenen Schneidergesellen Rahn eines jener Verhältnisse, wie man sie in Berlin taufendfüßig findet und wie sie am meisten geeignet sind, Sitte und Moral zu untergraben. Rahn war nämlich ihr Zuhälter, er wohnte bei ihr und hatte seine sämmtlichen Sachen bei den ihrigen. Nach seinem Tode kamen seine Erben und forderten von der Pieper diese Sachen zurück. Sie erhielten aber von ihr zur Antwort, daß der Verstorbene schon lange nichts mehr besessen, sondern Alles aus Noth verkauft und verlegt habe. Diese Angabe war eine ganz unrichtige, denn Rahn hatte bei seinem Tode verschiedene noch ganz gute Meubles hinterlassen, welche die Pieper, um sie den Erben zu entziehen, zu der Mithangelagten Lieter gebracht und mit Hilfe dieser Freundin veräußert hatte. Sie räumte diese Behauptung der Anklage ein und wendete zu ihrer Entschuldigung ein, daß die Erben die Begräbniskosten nicht hätten übernehmen wollen. Die Lieter erklärte, gar nicht gewußt zu haben, daß die Sachen, welche die Pieper ihr in Verwahrung gegeben, dem verstorbenen Rahn gehört hätten. Die Aussagen der Zeugen widerlegten alle diese Einwendungen und überzeugten die Richter von der Schuld der Angeklagten, welche jede zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurden. Die Pieper schien von der Verurtheilung nicht schmerzlich betroffen zu sein, denn sie äußerte, den Saal verlassen, zu einem Zuhörer, der ihr zulächelte, im Berliner Dialect: „Davor is et jesunden.“

Silft, 30. Dezember. In neuerer Zeit haben sich Räubereien und Raubankfälle im jenseitigen Grenzgebiete sehr auffallend vermehrt. Banden von 15 bis 25 Mann durchstreifen bewaffnet die Gegend und überfallen einzelne Gehöfte, öfter selbst kleinere Dörfer. Wenn sie bei solcher Gelegenheit den Mord, insofern ihnen nicht wirksamer Widerstand entgegentritt, zu vermeiden suchen, so lassen sie es dagegen an argen Mißhandlungen und häufigen Körperverletzungen nicht fehlen; ganz besonders aber machen sie sich durch geringe Raubhuth verhasst und gefürchtet. Die Mitglieder solcher Banden, größtentheils Militärdeserteure oder entflohene Sträflinge, haben mit den sogenannten Paschern nichts gemein; beide Gewerbe sind sich hinderlich und stehen sich bisweilen feindselig gegenüber. Bei energischer Verfolgung flüchten jene Räuber, laut Anzeigen von Rußland einzeln auf das preussische Gebiet und halten sich hier verborgen, um bei günstiger Gelegenheit später zurückzukehren und ihr Räubergewerbe fortzusetzen. Allerdings halten sie sich hier, um nicht Aufmerksamkeit zu erregen, von allen Exzessen sorgfältig entfernt, scheuen jedoch, sobald sie ihre persönliche Sicherheit gefährdet sehen, keine Gewaltthatigkeit; jedenfalls tragen sie zur Unsicherheit und Demoralisation der hiesigen Grenzgegend wesentlich bei. — Kürzlich wurde der russische Ueberläufer Abomeit Trionis im Memeler Kreise unweit des Zollamtes Paschen ergriffen und hierher transportirt. Von der russischen Grenzbehörde als dort gefährdetester Räuberhauptmann bezeichnet und requirirt, ward er unverweilt an Rußland ausgeliefert; vermöge seiner Individualität erregte er hier Aufsehen und Theilnahme. Sein robuster, wohl proportionirter Körper hatte eine Länge von vollkommen sechs Fuß; die ziemlich regelmäßigen Gesichtszüge gewannen durch einen langen Schnurrbart an Interesse. Wie es heißt, soll ihm außer der deutschen, polnischen und russischen Sprache auch die französische ziemlich geläufig sein; seine ganze Haltung deutete auf eine nicht sehr gemeine Herkunft. In Rußland verfolgt und dort nicht mehr sicher, erreichte er als Flüchtling die preussische Grenze. Hier hielt er sich eine Zeitlang verborgen und trat dann mit einer Eigenthümerfrau, deren Mann bei einem verdächtigen Streifzuge nach Rußland von dortigen Grenzwächtern erschossen war, in ein eheliches Verhältniß. Mit ungewöhnlicher Schamtheit hatte er sich ein preussisches, auf seine Person passendes Dienstbuch zu verschaffen gewußt und, auf dieses gestützt, bei einem katholischen Prediger bereits eine Anstellung zur Trauung bestellt. An die russischen Behörden abgeliefert,

fand Trionis Gelegenheit von Neuem den russischen Behörden zu entfliehen.

Ein bewaffneter Szameite, den man unlängst im Krüge zu Morkaiten wegen mangelnder Legitimationspapiere anhielt, wurde durch seine außenstehenden Kameraden dadurch befreit, daß jene Flintenschüsse durch die Fenster feuerten, wengleich, ohne Jemand zu treffen, wie sie vielleicht beabsichtigten. Der diesseitige Grenzkommissarius, der, wie die Erfahrung gezeigt, stets bereit ist, die Interessen preussischer Unterthanen gegen den Nachbarstaat mit Energie und Umsicht bei vorkommenden Fällen zu wahren, hielt es eben so für seine Pflicht, den gerechten Forderungen Rußlands zu genügen und jenes Gefindel beharrlich verfolgen zu lassen. Es dauerte lange, bevor man Trionis als den bezeichneten Räuber ermittelte, da man seine Identität in Zweifel zog. Die zu seiner Verhaftung ausgeschickten Gensdarmen fanden ihn jedoch, da die Sache vermuthlich verrathen war, nicht antwefend. Niemand wollte über sein ferneres Verbleiben Auskunft geben. Während drei berittene Gensdarmen die Umgegend zusammen durchzogen, kamen sie an einer Erbhütte vorbei, wie man solche in der Gränzgegend öfter antrifft, die fast plötzlich entstehen und eben so schnell bisweilen verschwinden. Es sind in die Erde gegrabene Höhlen, über der Erde mit niederen Wänden von Rasen oder Torfstrüden umgeben, bedeckt mit einem leichten Dache. Die angetroffene Höhle zeichnete sich durch ihren Umfang besonders aus. Mehr aus Neugierde, als mit Aussicht auf günstigen Erfolg, machte einer der Reiter den Vorschlag, den Ort zu untersuchen. Zu ihrer Ueberraschung entdeckten sie den Gesuchten, gleich einem Stacheligel zusammengerollt am Boden liegend; der kleine Raum gestattete seiner langen Figur keine größere Ausdehnung. Nach vergeblichem Widerstande wurde er überwältigt und gefesselt. Außer Trionis wurden mehr als 20 andere reklimirte Ueberläufer an verschiedenen Orten eingefangen und in die Gefängnisse zu Bischoff, Henschel und Memel gesperrt.

Rußland.

Oesterreich. In Effel wurde am 14. der Räuber Georg B., 40 Jahr alt, durch den Strang hingerichtet. Derselbe diente als Gemeiner und wurde wegen wiederholter Desertion zu 5jähriger Festungsstrafe verurtheilt. 1841 aus dem Arreste entlassen, kam er in seine Heimath, verband sich mit zwei berichtigten Räubern, verübte in ihrer Gesellschaft im Bereiche des Effefer Comitates mehrere Mißthaten, und verbreitete mit seiner Horde in der Umgegend solchen Schrecken, daß er von den dortigen Bewohnern beherbergt, mit Speise und Trank versorgt, mit Waffen und Munition versehen wurde, ohne daß es Jemand gewagt hätte, ihn zu verrathen, bis es im Jahre 1847 dem Comitats-Sicherheits-Commissär gelang, ihn und zwei seiner Mitschuldigen, die auf dem Boden einer Stallung verborgen sich aufhielten zu ergreifen.

Bei der eingeleiteten Untersuchung wurden außer andern, nicht vollständig bewiesenen, 9 Verraubungen und zwei Nordthaten ermittelt. Auf Grundlage dieser Erhebungen hat der oberste Gerichtshof den Georg B. zum Tode durch den Strang verurtheilt. Das zur Begründung unterbreitete Urtheil wurde zum gesetzlichen Verfahren zurückgestellt, und in Folge dessen erfolgt die Hinrichtung.

Frankreich. Bordeaux. (Schluß.)

Es wird jetzt eine Zeugin hereingeführt, Namens Hortense Gauthier. Diese erzählt welche Versuche der katholische Priester Grasset zu Cazat gemacht hat, sie zu einem falschen Zeugniß vor Gericht zu überreden. Er stellte ferner das Ansuchen an sie, sie solle sich für ihre Schwester Heloise ausgeben, auf deren Zeugniß es eigentlich ankam. Sie sollte, seinem Verlangen gemäß, vor Gericht aussagen, sie sei gegenwärtig gewesen, als der Polizei-Commissar jene 15 Louisd'ors erhielt und sie habe genau gesehen, daß dieselben nicht in Papier eingewickelt gewesen wären, und als sie ihren Widerwillen gegen dies Ansuchen offen an den Tag legte, sagte er zu ihr: „Wenn man einen Unschuldigen reiten kann, braucht man sich vor einem Meineide nicht zu fürchten.“ Und von diesem Geistlichen ist die Zeugin eingesejnet worden! ein solcher Bösewicht war ihr Beichtvater! Bemerken wollen wir indeß, daß dieser unwürdige Priester durch den Erzbischof zu Bordeaux seit geraumer Zeit von seinem Posten entfernt worden ist.

Diese Zeugin bekundete ferner, daß ihr von Despin's Frau und dem Curé Grasset gesagt worden ist, in der Untersuchungssache wider Saint-Marc und Genossen habe man die falschen Zeugen nicht gespart und Coutelas wäre auch einer von ihnen. Dieser Letztere ist wegen Meineids in dieser Sache zu 5jähriger und der Angeklagte Despin, wegen Verleitung des Zeugen zum Meineide zu 8jähriger Galeerenstrafe verurtheilt worden.

Der Präsident läßt Coutelas durch die Gensdarmen hereinführen und ermahnt ihn, die Wahrheit zu sagen, da er wisse, was es ihn koste, das Gericht belogen zu haben. Coutelas gesteht, daß Despin ihm

1000 Francs dafür versprach, wenn er vor Gericht beschwören wolle, er habe in der Nacht des Diebstahls bei Despin geschlafen und wisse, daß dieser seine Wohnung nicht verlassen habe. Der Curé Grasset habe ihm etwas Geld und den Rath gegeben, er solle einen Schuldschein Despins, (den Grasset ihm gab) über 40 Francs lautend und vom 22. Oktober 1851 dem Tage des Verbrechens datirt, als Beweis dafür vorlegen, daß er an jenem Tage und in der Nacht darauf bei Despin gewesen sei. Er habe halb und halb darauf eingehen müssen, da Despin ihm gesagt habe, selbst wenn er in's Gefängniß ginge, würde er Anweisungen zurücklassen, daß man ihn (Coutelas) über den Haufen schösse, wenn er nicht aus sagte, wie er wolle.

Diese Zeugenaussage wird noch durch andere glaubhafte Personen unterstützt, welche bekunden, daß der Curé Grasset die Leute, welche als falsche Zeugen dienen sollten, zu sich rufen ließ, sie hier unterwies, was und wie sie aussagen sollten und eine Messe las, damit alles gut gelänge! (Zeichen des Abscheus bei den Zuhörern.) Es wird aber ferner ermittelt, daß dieser Priester, der in den Bordellen, wie in den Kneipen gleich wohl bekannt, mehreren Personen den Auftrag gab, sie sollten eine Bordellbirne, die er ihnen bezeichnete und der sie nur sagen möchten, sie käme von ihm, dahin anweisen, vor Gericht zu bezeugen, daß sie es gewesen, die in jener Mordnacht bei Saint-Marc geschlafen habe.

Bermüden muß man sich, daß Despin die Mittel gelassen wurden, vom Gefängniß aus zu correspondiren. Einige der Briefe, in welchen er seine Frau anweist, diese und jene Zeugen zu beschaffen, sind freilich in die Hände der Justiz gefallen, allein eine noch größere Anzahl ist, wie man nur zu bestimmt weiß, an ihre Adressen gelangt. Andere Personen bekunden wiederum, daß Gourgues, der auf dem Gefangenhofe in einer Freistunde spazieren ging, dem Despin durchs Fenster seiner Zelle zurief: über die Anna halt den Mund! worauf ihm Despin erwiderte: Hält du ihn nur; meinethwegen sei unbesorgt.

Ein Mädchen Namens Anna hat also existirt und ist verschwunden, ohne daß man bisher weder ihren Familiennamen, noch ihren Wohn- oder Geburtsort zu entdecken im Stande war. Schreckliches Geheimniß, wie wohl selten eins über ein so furchtbares Verbrechen geschweht hat! Allein so verwickelt sich bisher alles dargestellt hatte, so sollte es doch noch verwickelter kommen.

Die Frau des Angeklagten Gourgues erscheint als Entlastungszeugin und läßt sich nach eindringlicher Vernehmung zur Wahrheit folgendermaßen aus:

— Ich will die Wahrheit sagen. Den Diebstahl bei Mano's hat mein Mann allein verübt. (Zeichen des Erstaunens auf allen Punkten des Gerichtssaals.) Und was das Gold betrifft, so habe ich es bei mir, da ist es! (Sie hält eine Rolle Goldstücke hin.) Das Silbergeld habe ich ausgegeben. Wir sind arm, haben drei Kinder und ich mußte für meine Kinder Brot haben. Das Gold habe ich nicht angerührt und übergebe es Ihnen hiermit. (Die Zeugin streckt den Arm nach dem Präsidenten aus. Es herrscht eine große Aufregung, denn Niemand hatte eine Ahnung von dem, was so eben vorgegangen ist. Man erwartete ein Zeugniß von Gourgues Frau für diesen und erhält eins, das gegen ihn spricht.)

Sie erzählt nun, daß ihr Mann ihr selbst gesagt habe, er habe den Diebstahl allein verübt, worauf er ihr das gestohlene Geld, aus 32 Louisd'ors und 1000 Francs in Fünffrankenthalern bestehend, gezeigt und in ihrem Beisein auf einem benachbarten Felde vergraben hat.

Gourgues Frau behauptet, sie habe sich von dem Silbergelde jedes Mal so viel geholt, als sie nöthig gehabt hätte und bleibt auch bei dieser Behauptung, als ihr der Präsident vorhält, daß sie ja aber doch zur selben Zeit gebettelt habe, was sie nicht gethan haben würde, wären ihre Angaben wahr. Er droht ihr mit sofortiger Verhaftung, er macht sie ferner darauf aufmerksam, daß jene angeblich vergraben gemessenen Goldstücke durchaus keine Spuren davon zeigen und sagt ihr geradezu, ihre Aussage sei eine erlogene.

Der Präsident (sich zu den Geschwornen wendend). Unter den gestohlenen Goldstücken befanden sich zwei mit dem Bildnisse Napoleons 3. und der Aufschrift: Republique francaise, alle anderen waren Louisd'ors. Die Angeklagten erhielten davon Bind und so sieht man denn hier 30 Louisd'ors und 2 Napoleonsd'ors, nur tragen diese Letzteren nicht das Bildniß Napoleons 3., sondern Napoleons 1. Frau Gourgues, Sie haben den Gerichtshof und die Geschwornen belogen. Gehen Sie in sich oder wir werden Sie auf die Galeeren schicken.

Zeugin Gourgues. Machen Sie mit mir, was Sie wollen; ich kann nicht anders sagen.

Präf. Gourgues, wie erklären Sie sich die Aussage Ihrer Frau?

Gourgues. Nun, die, welche andere Zeugen bestochen haben, haben auch mein Weib gegen mich gewonnen.

Trotz aller eindringlichen Ermahnungen des Präsidenten und ihres Ehemannes blieb das Weib bei ihren Behauptungen. Nunmehr besteht der Prä-

ident einem Gensd'armen, die Zeuginn in's Gefängniß zu führen. Ueber Nacht kam indeß Rath. Der Präsident hatte darin gewilligt, daß man die Mutter der Verhafteten zu dieser ließ. Andern Tages ließ sich die verehel. Gourgues während der Verhandlungen anmelden und gestand nun, daß ihre ganze gestrige Aussage erlogen und sie von Despin's Frau bestochen sei, so auszusagen. Dieselbe habe ihr theils Geld gegeben, theils ihr versprochen, ihren Kindern das nöthige Brot zu geben.

Der Präsident läßt die Frau Despin vorführen, die des an Dubernet versuchten Giftmordes halber sich in Haft befindet. Diese ist ein freches Weib, die Alles in Abrede stellt, obgleich erwiesen ist, daß sie eine Person gebunden hat, welche Dubernet Arsenik in seinen Wein schütten mußte.

Nachdem die Aerzte hierauf über die in der Oefen- asche gefundenen Knochen vernommen worden sind und sich dahin ausgesprochen haben, daß dieselben einem jungen menschlichen Geschöpf angehörten, resumirt der Präsident. (Abends 11 Uhr am vierten Tage der Verhandlungen.)

Am 4 Uhr Morgens treten die Geschwornen aus dem Berathungszimmer. Ihr Verdict lautet auf schuldig (mit Zulassung mildernder Umstände) gegen alle vier Angeklagte. Dieselben werden sämmtlich jeder zu 20jähriger Galeerenstrafe verurtheilt.

Paris. Fr. Leffière, vor Kurzem von Rus- land her für das Pariser Vaudeville-Theater engagirt, wird bei diesem Gerichte belangt, weil sie sich geweigert, eine Rolle anzunehmen, welche ihr ein gar zu aufrichti- ges Costüm und Neben auflegte, die sie für unan- ständig hielt. Das Gericht verurtheilte die Schau- spielerin, entweder innerhalb 8 Tagen die angebotene Rolle anzunehmen und zu spielen oder dem Direktor den 2000 Frs. betragenden Gagenvorschuß und als be- dingenes Reuzgeld 10,000 Frs. zu zahlen und erklärt das Urtheil gleichzeitig provisorisch für vollstreckbar.

Die den Ausschlag gebende Stelle der Entschei- dungsgründe lautet: Es geht aus den Verhandlungen hervor, daß die fragliche Rolle die Verklagte nicht in eine bisher noch nicht gesehene Lage bringen würde, und daß sie vielmehr in das durch ihre Contractsver- bindlichkeiten ihr auferlegte Repertoire fällt. Kurz zu- sammengefaßt würde dies also lauten: Die Verklagte hat sich verbindlich gemacht, auch Rollen dieser Art zu spielen; sie kann also dazu angehalten werden; dabei wird also darauf gar nicht eingegangen, daß die Ver- klagte vorgiebt, sie sehe in der Vorstellung dieser ihr unanständig scheinenden Rolle eine Unsitlichkeit. Zur Leistung des moralisch Unmöglichen jemand anzu- halten, ihn also zu zwingen, das zu thun, was er als unsittlich selbst erkennt, gestattet kein Gesetz und es kommt dies keinem Gerichte zu. Es sind in Paris noch ganz andere Dinge nicht unvorhergesehen, welche die Gerichte eben geschehen lassen müssen, die sie aber gewiß nicht begünstigen und befördern wollen! Nicht darauf also kam es an, ob eine Rolle, wie sie der Ver- klagten angeboten wurde, Unerhörtes ihr auferlegen kann, sondern darauf, ob ihre Behauptung, daß dies den guten Sitten nicht entspreche, als begründet anzu- sehen sei oder nicht? Gerade darüber sprechen sich die Entscheidungsgründe nicht aus. — Ferner liegt eine unverhältnißmäßige Härte gegen die Verklagte darin, daß das Urtheil erster Instanz „provisorisch“ vollstreck- bar ist. Es ist dies ja gerade ein Fall, wo die Ver- klagte, wenn sie sich (was wirklich geschehen ist) dem Urtheil fügt und die Rolle annimmt, durch das Urtheil zweiter Instanz begünstigt keine Restitution erlangen kann. Was hilft es ihr, wenn dieses nachträglich er- klärt, daß allerdings in der inzwischen wirklich voll- brachten Handlung eine Verletzung der guten Sitte zu sehen sei?

Polizei-Chronik.

— Wie wir bereits in einer früheren Nummer unserer Zeitung mitgetheilt haben, hatte der Magistrat den Grund- satz aufgestellt, daß jeder Einwohner Berlins, der seit Ein- führung der Gemeindeordnung in Berlin, also seit dem 7. Fe- bruar 1851, einen eigenen Hausstand oder selbstständiges Gewerbe angefangen oder ein Grundstück erworben hat, ver- pflichtet sei, ein Hausstandsgeld zu bezahlen, obwohl die Ge- nehmigung der Regierung zur Einziehung dieser Steuer erst unterm 13. Juni 1851 ertheilt worden war. In Folge die- ses Grundsatzes hatte der Magistrat mehre Personen, die seit dem 7. Februar 1851 einen eigenen Hausstand gebildet hatten, zur Zahlung der Hausstandssteuer herangezogen und auf deren Weigerung, weil die Pflichten der Einwohner des Staats betreffende Verordnungen nur dann rückwirkende Kraft hätten, wenn dies in diesen Verordnungen; aus- drücklich gesagt sei, daß die Hausstandssteuer also nur von dem Tage der Publikation der Verordnung, vom 13. Juni 1851, Gültigkeit habe, da derselben rückwirkende Kraft nicht ausdrücklich beigelegt, auf diese Beschwerde also keine Rücksicht genommen, sondern das ausgeschriebene Hausstandsgeld mit Exekution eingezogen worden. Jetzt hat die Regierung zu Potsdam auf die Beschwerde der Betheiligten entschieden, daß erst vom Tage der Publikation, also vom 24. Juni 1851 an, die Hausstandssteuer erhoben werden dürfe, und die Zu- rückzahlung der erhobenen Hausstandssteuer angeordnet.

— Zwischen dem Königl. Polizei-Präsidium und dem Magistrat hat wegen der Straßenreinigung eine Einigung

stattgefunden und wird dieselbe vor wie nach dem Ersteren verbleiben.

— Die Ueberfabelung jener Diebs- und Räuberbande aus Köddersdorf aus dem Polizeigewahrsam in das Kreis- gerichtsgefängniß ist bis jetzt noch nicht geschehen. Die weit- läufigen und zeitraubenden Recherchen unserer Sicherheits- polizei haben dies bis jetzt noch verhindert.

— In der großen Hamburgerstraße, gegenüber dem jü- dischen Hospital, hat das Polizei-Präsidium zwei Grundstücke gekauft, auf welchen von Neujahr ab eine Depotwache der Berliner Feuerwehr errichtet worden ist. Außer den Dienst- wohnungen der Offiziere der Feuerwehr und des Polizei- leutnants sind gleichzeitig die nöthigen Bureaus errichtet worden.

— Das Königl. Polizei-Präsidium macht in einer Be- kanntmachung die Hausbesitzer auf ihre Verpflichtung, die Bürgersteige während des Frostes mit Sand, Asche oder an- deren dazu dienlichen Material zu bestreuen, und auf die den Säumigen angebotenen Strafen aufmerksam. Wir wünschen, daß man mit der Anzeige und Bestrafung der Letzteren ener- gisch durchgreifen möchte, da die wenigsten Strafen befreit sind und eine Menge Unglücksfälle in den letzten Tagen und die Folgen davon gezeigt haben.

— Zwei Schneidergesellen hatten am Sylvesterabend nach dem Genuß einer Bowle Punsch noch einmal den Ofen geheizt und die Röhre desselben zu früh geschlossen und sich danach zu Bett gelegt. Durch Zufall wurde man andern Tages veranlaßt, ihre Wohnung zu öffnen und fand Beide im bedauernswerthen Zustande. Einem schnell herbeige- rufenen Wundarzt gelang es indeß, sie wieder zum Bewußt- sein zu bringen.

— Eine fast 60 Jahre alte separirte Kaiserfrau, welche bei einem 75jährigen Kohlenhändler wohnt, verfezte diesem während eines in der Nacht entstandenen Streits mit einem Nachgeschirre mehrere so heftige Schläge auf den Kopf, daß der Verwundete schwer krank liegt.

— In Charlottenburg wollte sich vor einigen Tagen ein Dieb mit einem mit Wäsche, Kleidungsstücken und Geld wohl- gefüllten Koffer aus dem Staube machen, fiel damit aber die Treppe hinunter und war gezwungen, seine Beute im Stich zu lassen, als mehre durch das Geräusch aufmerksam gemachte Hausbewohner herbeieilten. Noch ist es nicht gelungen, den Dieb zu entdecken.

— Die Injurienabtheilung des Stadtgerichts wird wegen Mangels an Raum im Stadtgerichtsgebäude, noch im Laufe des Januars nach dem Polizei-Präsidium, Moilenmarkt No. 2, verlegt werden.

— Gegen einen sehr bekannten Commissionair Berlins, der sich nur mit Wechselnvermittlung beschäftigt, ist die Un- tersuchung wegen Wuchers eingeleitet worden. Es ist einer jener Leute, die ihr Geschäft so ausdehnen, daß sie stets mit unterzubringenden Wechseln auf Reisen sind. Abseher nach Steutin, Frankfurt a. D., Potsdam, Magdeburg u. s. w. sind für diese Leute, was eine Drochkentour einem Ber- liner ist.

— Vor mehren Tagen ließ sich ein unverheirathetes Frauenzimmer durch ihre 6jährige kleine Tochter für 6 Pf. Schwefelsäure holen, mit welcher sie sich aus Noth vergiftete. Jede angewandte Milche, sie zu retten war vergeblich, sie starb kurze Zeit nach dem Genuß.

— Der 5jährigen Tochter eines Arbeitmannes begeg- nete, als sie aus der Spielschule kam, ein unbekanntes Frauenzimmer, das dem Kinde vorredete, es auf den Weich- nachtsmarkt zu führen, und ihm auf einem Hausflur seinen Mantel und Schawl stahl.

— Am 2ten d. Mts. brach Abends gegen 10 Uhr in einem Pugsaden der Königsstraße, nahe der Poststraße, Feuer aus, dessen unsere Pompiers erst nach zwei Stunden Herr wurden. Durch die hölzernen Treppen im Hause, den höl- zernen Ladenvorbau und die Menge der im Laden befindli- chen brennbaren Stoffe wurde dasselbe genährt, und ist der Laden total ausgebrannt. Ueber die Entstehungsart weiß man noch nichts Genaueres. — Selten vereinte sich so vie- les, wie hier, um eine große Feuerbrunst hervorzurufen und wir danken, daß dies nicht geschehen ist, lediglich dem Muth und der Hingebung unserer ausgezeichneten Feuer- wehr. Offiziere und Mannschaften gingen so entschlossen und muthig an das gefährliche Werk, von allen Seiten in die brennenden Räume bringend, daß wir gewünschet hätten, jene Leute wären Zuschauer gewesen, die sich noch immer darüber verwundern, daß das Gute theurer ist als das Schlechte, denen die Uthären unserer Nachwächter und die frü- heren stundenlangen Erdedekungsreisen der Berliner Spritzenleute nicht gefielen, die aber ebenso unzufrieden mit der heutigen Feuerwehr sind, welche, nach Einrichtung der die sämmtlichen Polizeibureaus verbindenden Telegraphen in ganz Europa ihres Gleichen nicht hat, denn in London und Paris ist man gezwungen, sich Hilfe vor den sehr weit von einander belegenen Feuerwachen zu holen, und wo es sich um Hilfe bei großen Bränden handelt, kommt diese fast jedesmal zu spät. Drei vor ungefähr 8 Tagen in Paris stattgehabte große Brände haben dies genügend gezeigt. Der in der rue Beaubourg allein segte über 600 Menschen hilf- los auf's Straßenpflaster. Verständige Leute wissen daher lange, daß die hiesige Feuerwehr nicht zu kostspielig ist, es sind eben nur die Unverständigen, die dies nicht wahr haben wollen und denen macht es bekanntlich kein Mensch recht. Bei dergleichen Einrichtungen zum Schutz des Eigenthums und Lebens der Bürger, kann es sich unmöglich um einige tausend Thaler mehr oder weniger handeln.

— Die vorgezogene Nummer der Neuen Preussischen Zeitung ist polizeilich mit Beschlag belegt worden.

— Vorgestern machten zwei bisher unermittelt geblie- bene Frauenzimmer den Versuch, einen falschen Fünfhäl- schein anzubringen, den sie einem kleinen Mädchen mit dem Auftrage gaben, ihn vom nächsten Bäcker ein Brot zu ho- len. Dieser erkannte ihn sofort als falsch und übergab ihn der Polizeibehörde.

— Ein Wechselcommissionair, welcher der Unterschlagung angeklagt ist, hat es für gut befunden, sich von Berlin zu entfernen. Noch welsch Niemand, wohin er ist, und ob er zu den trostlosen Wucherern zurückkehren wird, die den braven Mann, der ihre Den- und Handlungsweise nur zu genau kennt, anzuzeigen noch nicht gewagt haben. Der Skandal

möchte größer werden, als das unterschlagene Geld werth ist. — Die in der „Zeit“ vom 4. d. Mts. enthaltene Notiz über den verschwundenen Dr. Hugh beruht auf einem Irr- thum. Aus zuverlässiger Quelle haben wir Folgendes über das Sachverhältniß erfahren. — Am zweiten Weihnachts- feiertag wurde dem Chef der Berliner Sicherheitspolizei die Anzeige gemacht, der Dr. Hugh sei von einem Menschen, der beiläufig bemerkt, am dolirium tremens leidet, von der Straße aus in dessen Wohnung mitgenommen worden. Hier hätte jener Mensch gesehen, daß Hugh viel Geld bei sich hatte, sei ihm nachgeschlichen, habe ihn ermordet, beraubt u. s. w., auch den Regenschirm des Verschwundenen abstul- lich in die Straße geworfen, um die Spur von sich abzu- lenken. Damit wurde ein goldner Ring in Verbindung gebracht, der angeblich Hugh gehört haben sollte — was sich später als un wahr erwies — und wurden noch ver- schiedene Einzelheiten über das angebliche Verbrechen vor- gebracht. Die gesammten Sicherheitsbeamten wurden sofort durch den Telegraphen zusammenberufen und in Bewegung gesetzt, allein es stellte sich heraus, daß alle jene Angaben theils irthümliche, theils vorzüglich falsch angebrachte waren. Und so ist denn bis heut der Verschwundene noch nicht aufgefunden. Derselbe hatte am Tage seines Verschwindens 400 Thlr. von Hause erhalten, von denen er 360 Thlr. bei sich trug, als er ausging und 40 Thlr. zu Hause ließ. Hugh ist der einzige Sohn einer anständigen und wohlha- bendem Familie zu Queblinburg.

— In einer der lehtvergangenen Nächte entstand in einem hiesigen Lokale während des Tanzes Streit, der in eine Schlägerei überging, in Folge welcher zwei dabei be- theiligte Bediente von einem Arbeitermann durch Messerliche schwer verwundet wurden und jetzt lebensgefährlich krank da- niederliegen. Nachdem man die beiden Bedienten aus dem Lokale geworfen, wurde die Schlägerei auf der Straße fortge- setzt und als sie von hier aus die Furcht ergriffen, verfolgten ihre mit Messern bewaffnete Gegner sie bis zu ihrer Wohnung. Einer der Arbeiterleute wurde von dem einen Bedienten mit einer eisernen Stange durch Schläge schwer am Kopf ver- wundet.

— Am 4. Januar Morgens kam zu einer hiesigen Kaufmannsrau ein etwa 10 jähriger Knabe mit einem Handschlitzen, auf dem er anscheinend ein Milchschaf zu lie- gen hatte und brachte ihr Milch und Sahne mit der Bitte, ihm die Monatsrechnung zu berichtigen, da seine Mutter — sonst wurde die Milch täglich von einer Frau gebracht — krank sei und nicht kommen könne. Die Frau schloßte keinen Verdacht, gab dem Jungen das Geld und war nicht wenig erstaunt, als später die Milchfrau kam, wie gewöhn- lich die Milch brachte und von jenem listigen Betrüger nichts wußte.

Miscellen.

(Englische Formalitäten.) Vor einem engl. Gericht erschien ein Vater mit seinem Sohne, um einen Contract abzuschließen. — „Sie sind doch ein und zwanzig Jahre alt?“ wendete sich der Richter an den Sohn? „Ja, hier ist mein Geburtschein.“ „Gut und Sie, redete er den Vater an, wo haben Sie Ihren Geburtschein?“ „Ich dachte doch,“ erwiderte der Gefragte, da mein Sohn ein und zwanzig Jahre alt ist, ließe sich die Möglich- keit, daß ich jünger sei, als er, nicht gut annehmen.“ — „Es thut mir leid, mein Herr, unterbrach ihn der Richter, aber wenn Sie keinen Geburtschein haben, kann ich Ihren Contract nicht annehmen.“

(Ridicula juris.) Die Philologen, Historiker u. d. m. sind es nicht allein, welche ihre Zeit mit Beantwortung un- nützer und lächerlicher Fragen verschwendet haben, die Ju- risten haben auch eine leidliche Anzahl aufzuweisen, welche sich durch dergleichen Untersuchungen einen Namen zu erwerben glaubten. So hat Bohler (Bonnius, geb. 1470 zu Montpellier, gestorben als Parlamentsrath zu Bordeaux 1536) die Frage aufgeworfen, wem die Eier, welche verschiedener Leute Hühner zufällig in ein Nest gelegt hätten, gehörten? (ad Consuetud. Bitur. tit. 10. §. 1. gl. 1.) Corafius behandelt in seinen Miscell. lib. II. cap. 18. n. 9. et. 10. die Frage, ob ein Bar- hier, welcher Jemand in einem königlichen oder fürst- lichen Pallaste zur Aber gelassen habe, am Leben be- straft werden könne, da in solchen Pallästen Blut zu vergießen verboten sei? — Man sieht, daß bei dieser Vergleichung der Effect nicht sonderlich berücksichtigt worden ist. — Nicht genug aber, daß die älteren Ju- risten ihre Zeit auf eine so herabwürdigende Art ver- geudeteten, das Corpus juris scheint ihnen die Veran- lassung gegeben zu haben, denn die I. G. Dig. de his, qui sui vel alieni jur. streitet über die wichtige Frage: „ob ein Ehemann, wenn er nach zehnjähriger Abwe- senheit bei seiner Zurückkunft einen jungen Sohn vor- fände, der Vater desselben sei?“ Julius Pacius hat aber gar die Frage aufgeworfen und lang und breit abgehandelt: Ist ein Weib, das auf der Reise auf dem Wagen entbunden wird, verpflichtet, für den Neugebor- nen das Fahrgehd zu zahlen? — Diese 330 Seite lange Schrift findet man heut noch in vielen antiquari- schen Catalogen.